

Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Meißen

- **§ 1 Geltungsbereich**
- **§ 2 Platz, Tag und Öffnungszeiten**
- **§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes**
- **§ 4 Standplätze**
- **§ 5 Verkaufseinrichtungen**
- **§ 6 Auf- und Abbau von Verkaufsständen**
- **§ 7 Verhalten auf dem Marktplatz**
- **§ 8 Sauberhaltung**
- **§ 9 Marktverweisung**
- **§ 10 Haftung**
- **§ 11 Gebühren**
- **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**
- **§ 13 Inkrafttreten**
- **Anlage 1**
- **Anlage 2**
- **Anlage 3**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen vom 21.04.1993 (veröffentlicht im SächsGVBl. Nr. 18 vom 30.04.1993, Seite 301) in der Verbindung mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (veröffentlicht im SächsGVBl. Nr. 26 vom 16.06.1993, Seite 502) hat der Stadtrat am 14.12.1994 folgende Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Meißen beschlossen (Beschluss-Nr. 08-06/94, veröffentlicht im Meißner Amtsblatt Nr. 01 vom 19.01.1995), geändert durch Beschluss-Nr. 10-35/97 vom 28.05.1997 (veröffentlicht im Meißner Amtsblatt Nr. 13 vom 10.07.1997), durch Beschluss-Nr. 10-26/01 vom 24.10.2001 (veröffentlicht im Meißner Amtsblatt Nr. 22 vom 23.11.2001) und durch Beschluss-Nr. 04-44/03 vom 27.08.2003 (veröffentlicht im Meißner Amtsblatt Nr. 09 vom 19.09.2003):

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Meißen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Tag und Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet auf der von der Stadt Meißen bestimmten Fläche zu den von ihr festgelegten Tagen und Öffnungszeiten statt. Flächen, Tag und Öffnungszeiten sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (2) Es ist der Stadt Meißen vorbehalten, zugunsten von Sonderveranstaltungen den Wochenmarkt auszusetzen oder auf anderen als in Anlage 1 aufgeführten öffentlichen Flächen durchzuführen. Abweichungen werden öffentlich bekanntgemacht.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Meißen dürfen die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Warenarten angeboten werden, das sind:
 - a. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
 - b. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
 - c. Lebensmittel im Sinne des §1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke.

- (2) Der erweiterte Wochenmarkt wird in Anlehnung an den § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung nur 1x wöchentlich - mittwochs durchgeführt.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

§ 4 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten oder verkauft werden. Verkaufseinrichtungen müssen den zur Zeit geltenden Lebensmittel- und Hygienebestimmungen entsprechen.
- (2) Die Zuweisung erfolgt auf Antrag, der schriftlich (außer Tagesstände) bei der Stadt Meißen zu stellen ist. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben. Die Zuweisung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (3) Die Platzzuteilung ist nicht übertragbar.
- (4) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fläche. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (5) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann eine Zuweisung eines Standplatzes widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt außer in den Fällen der §§ 48, 49 VwVfG insbesondere vor, wenn:
 - a. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - b. der Standplatzzuweisende oder seine Bediensteten erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Zuweisung oder gegen Einzelanweisungen der Marktaufsicht verstoßen haben,
 - c. der Standplatzzuweisende die nach der Gebührenfestlegung (Anlage 3) der Stadt fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt,
 - d. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - e. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird.
- (6) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.
- (7) Bei ausländischen Anbietern gilt die Reisegewerbekarte nur in Verbindung mit der Berechtigung zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtung sind nur Verkaufsstände zugelassen. Kleinerzeuger fallen nicht unter diese Regelung.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein.
- (3) Verkaufseinrichtungen sind standfest ohne Beschädigung der Marktoberfläche und der Markteinrichtung aufzustellen.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und mobilen Überdachungen dürfen die Grenzen der zugewiesenen Standflächen nur nach den Verkehrsseiten und höchstens um 1 m überragen. Dabei muss die Entfernung der Dachunterkante und dem Erdboden 2,10 m betragen.
- (5) Darüber hinaus kann die Stadt weitere Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (6) Händler, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen geeichte Maße, Waagen, und Gewichte haben. Alle zum Wiegen und Messen verwendeten Geräte müssen so beschaffen sein, dass Gesundheitsschädigungen ausgeschlossen sind. Auf Verlangen des Käufers ist ihm die Ware vorzuwiegen oder vorzumessen.
- (7) Gänge und Havariewege sind freizuhalten.

- (8) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen oder repräsentieren, haben außerdem den Firmennamen in vorbezeichneter Weise neben ihrem Vor- und Familiennamen anzugeben.
- (9) Feuerstellen, Heiz- und Wärmegeräte müssen den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über die Verhütung von Bränden entsprechen. Offenes Licht darf nicht verwendet werden. Die elektrischen Anlagen müssen vorschriftsmäßig erstellt werden; sie dürfen den Besucherverkehr nicht behindern oder gefährden.
- (10) Die Stadt Meißen verfügt nur über eine geringe Anzahl von Verkaufsständen, die nur in Sonderfällen an Markthändler tageweise gegen eine entsprechende Gebühr (Anlage 3) ausgeliehen werden können.

§ 6 Auf- und Abbau von Verkaufsständen

- (1) Der Marktplatz darf frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Er muss spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein. Widrigenfalls kann die zwangsweise Beräumung auf Kosten des Standinhabers angeordnet werden.
- (2) Die zur An- und Abfuhr von Waren benutzten Fahrzeuge und Anhänger sind spätestens mit Marktbeginn vom Standplatz zu entfernen.

§ 7 Verhalten auf dem Marktplatz

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Vorschriften dieser Marktsatzung und geltende Satzungen der Stadt Meißen einzuhalten. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelskassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechtes, des Bundesseuchengesetzes, des Tierschutzes, Tierseuchen-gesetzes und über die Überfallverhütung sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a. Waren im Umherziehen, außerhalb der Verkaufseinrichtung oder durch störendes Ausrufen oder Ansprechen anzubieten,
 - b. Waren zu versteigern oder mit Lautsprecher anzubieten,
 - c. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - d. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - e. zu betteln, zu sammeln oder sich im betrunkenen Zustand auf dem Markt aufzuhalten,
 - f. Waren anzubieten, die nicht Gegenstände des Marktverkehrs sind,
 - g. ungesetzlich erworbene Waren anzubieten,
 - h. Das Laufenlassen von Motoren der Fahrzeuge der Händler zum Zwecke der Heizung im Winter oder während des Be- und Entladens ist untersagt.

§ 8 Sauberhaltung

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktes ist zu unterlassen.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 - a. ihre Standplätze und die angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit von Eis und Schnee freizuhalten,
 - b. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 - c. Abfälle, Verpackungsmaterial und marktbedingter Kehrriecht innerhalb der Standplätze und der Flächen zwischen den Standreihen und den Nachbarstandplatz zu sammeln und bei Marktende selbst abzuführen,
 - d. die Standplätze sind nach Ende des Marktes in besenreinem Zustand zu verlassen,

- e. verkehrsgefährdende Rückstände, wie Öle und Fette oder Gemüse- und Obstabfälle, hat der Standinhaber vor Verlassen des Marktes zu beseitigen.
- f. Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle auf Kosten und zu Lasten des Betroffenen Standinhabers Dritter bedienen.

§ 9 Marktverweisung

- (1) Der Händler, der nicht oder nicht mehr zugelassen ist, wird vom Markt verwiesen.
- (2) Desgleichen kann jeder, der den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen aus dieser Satzung, durch Marktverweisung vom Markt ausgeschlossen werden, sofern nach Art und Auswirkung der Zuwiderhandlung die Marktverweisung erforderlich ist, um die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auf dem Markt wieder herzustellen.
- (3) Die Marktverweisung wirkt für die restliche Dauer des Marktes. Der des Marktes verwiesene Händler hat den Verkauf unverzüglich einzustellen und seinen Verkaufsplatz zu räumen.
- (4) In den Fällen des § 4 Abs. 6 und § 9 Abs. 3 ist ein Anspruch auf Ersatz entgangener Einnahmen ausgeschlossen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Stadt Meißen übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Standplatzinhaber haben gegenüber der Stadt Meißen keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch einen von der Stadt Meißen nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird bzw. erforderliche Baumaßnahmen oder öffentliche Veranstaltungen einen Marktbetrieb nicht zulassen.
- (3) Die Standplatzinhaber haften gegenüber der Stadt Meißen nach den gesetzlichen Bestimmungen und stellen die Stadt Meißen gegenüber Ansprüchen Dritter frei. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihrem Stand oder ihrer Beauftragten verursacht wurden.

§ 11 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 3)
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes auf der Markteinrichtung.
- (3) Die Gebühr wird am betreffenden Markttag fällig und wird von dem Bediensteten der Stadt Meißen vor Ort kassiert.
- (4) Werden Gebühren nach Flächen berechnet, so ist der von der Stadt Meißen festgelegte Flächeninhalt maßgebend. Dabei wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (5) Gebührenschuldner ist der Adressat der Platzzuweisung (Benutzer).
- (6) Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße von 5,00 € bis 500,00 € kann nach § 124 Abs. 1 und 2 SächsGemO in Verbindung mit §§ 1, 17 OWiG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a. nicht zugelassene Waren anbietet,
 - b. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet und verkauft,
 - c. Marktabfälle nicht in entsprechende Müllbehälter verbringt oder den Standplatz nicht im ordentlichen und reinlichen Zustand hält.
 - d. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 - e. einer Anordnung der Bediensteten der Stadt Meißen auf Räumung des Stadtplatzes nicht nachkommt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Marktordnung mit Beschluss StvV Meißen 8-4/90 vom 13.09.1990 außer Kraft.

Meißen, den 01.09.2003

Dr. Pohlack
Oberbürgermeister

Anlage 1

Zur Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Meißen

Platz:	Markt	
Zeit / Tag:	Dienstag	06.00 bis 17.00 Uhr
	Mittwoch	06.00 bis 17.00 Uhr
	Donnerstag	06.00 bis 17.00 Uhr
	Freitag	06.00 bis 17.00 Uhr
	Sonnabend	06.00 bis 16.00 Uhr

Die Plätze sind bis spätestens 7.30 Uhr einzunehmen, danach erfolgt die Platzvergabe an andere Antragsteller.

Anlage 2

Zur Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Meißen

Sortiment Grünwochenmarkt:

- Obst, Gemüse, Lebensmittel
- Blumen, Pflanzen
- Kränze, Kunstblumen
- eingetopfte oder gewurzelte Bäume und Sträucher bis 80 cm Höhe

Erweiterter Wochenmarkt:

- Korb-, Bürsten- und Holzwaren (kleine Möbel),
- Ton-, Gips-, Glas- und Keramikwaren,
- Toilettenartikel
- Modeschmuck mit Ausnahme von Edelmetallen und Edelsteinen
- Schreibwaren, Kinderbücher, Kleinspielwaren (kein Kriegsspielzeug)
- Lederwaren; Taschen, Gürtel, Geldbörsen (keine Schuhwaren),
- kunstgewerbliche Artikel; (keine Bilder), Tischdecken, Deckchen, Kissenhüllen, Kerzen, (keine Teppiche und Decken),
- Kleintextilien; Strumpfwaren, Unterwäsche, Nachtwäsche, Schalttücher, Handschuhe, Mützen, Haushaltwäsche, Shirts, (keine Oberbekleidung wie: Röcke, Hosen, Pullover, Jacken, Mäntel, Kleider, Kostüme, Schürzen),

- Kurzwaren; Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheits- und Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte, u.ä.
- Haushaltswaren, wie "1000 kleine Dinge" ,Siebe, kleine Töpfe, Quirle, Klammern, Wäscheleinen
- u.ä.

Anlage 3

Zur Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Meißen

Gebühren

Die Gebühren für die Abnahme von Elektroenergie setzen sich wie folgt zusammen:

1. <u>Grundgebühr</u>	0,50 € pro Tag
plus Verbrauch nach kWh	0,20 € pro kWh
bei nur einem Abnehmer möglich oder	
2. <u>Grundgebühr</u>	0,50 € pro Tag
plus Verbrauchspauschale	2,50 € pro Tag
nur bei mehreren Abnehmern.	